

*Der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 02.04.2025 hat die privatrechtliche Entgeltordnung für die „Weimarer Weihnacht“ beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

Privatrechtliche Entgeltordnung für die „Weimarer Weihnacht“

§ 1 Allgemeines

Für die Teilnahme an der „Weimarer Weihnacht“ sind Entgelte für die Nutzung des Standplatzes zu entrichten.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, dem der Standplatz durch Vertrag zugewiesen wurde.

§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Vertragsschluss.

(2) Die für die Teilnahme an der „Weimarer Weihnacht“ unbar zu entrichtenden Entgelte werden für die gesamte Zeit der Teilnahme, vier Wochen vor Beginn der „Weimarer Weihnacht“ fällig.

§ 4 Höhe des Entgelts

(1) Das für den Standplatz zu zahlende Entgelt richtet sich nach den Tarifen, die als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.

(2) Für die Berechnung des Entgelts ist die zugewiesene Fläche der Stände oder Standplätze maßgebend, Bruchteile eines Quadratmeters werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Von der Erhebung eines Entgelts kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn an der Nutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Erstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung durch den Gebührenschuldner vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Entgelte werden anteilig erstattet, wenn die Zuweisung aus Gründen aufgehoben wird, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

(3) Wird die Nutzung dem Entgeltschuldner aus Gründen, die allein die Stadt Weimar zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so wird das Entgelt ganz oder teilweise erstattet.

(4) Wer den für ihn bereit gehaltenen Standplatz nicht oder nur teilweise nutzt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung des Entgelts.

§ 6 Auslagen

(1) Die Entgeltschuldner haben die der Stadt entstehenden Auslagen für Strom und Wasser zu erstatten.

(2) Die Auslagen für Wasseranschluss und Wasserverbrauch werden in einer einheitlichen Pauschale nach dem in der Anlage genannten Tarif erhoben. Diese werden vier Wochen vor Beginn der „Weimarer Weihnacht“ fällig.

(3) Die Auslagen für den Stromanschluss werden nach dem in der Anlage genannten Tarif erhoben. Die Auslagen für den Stromverbrauch werden verbrauchsabhängig erhoben. Der Kilowattpreis richtet sich nach den zur Veranstaltung geltenden Strompreise zzgl. Bearbeitungsgebühr. Die Schlussrechnung erfolgt bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der Stadt Weimar die zur Bemessung der Entgelte und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere die Angaben über die Größe der Standfläche sowie die jeweiligen Anschluss- oder Verbrauchswerte.

§ 8 Aufrechnung

Der Entgeltschuldner kann die Entgelt- und Auslagenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Weimar aufrechnen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, 03.04.2025

Entgeltordnung „Weimarer Weihnacht“: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 07/25 vom 16.04.2025, S. 14

Anlage

Tarif für die Teilnahme an der „Weimarer Weihnacht“

(1) Die nachfolgenden Entgelte gelten für sämtliche Flächen, die von der Weihnachtsmarktfestsetzung erfasst werden. Ausgenommen davon sind die für den Weihnachtsbaumverkauf und für die Konzessionsfläche des Theaterplatzes und des Herderplatzes vorgesehenen Flächen; diese werden im Wege der Ausschreibung vergeben.

(2) Für alle Händler fällt ein nach Händlerkategorie gestaffeltes Entgelt an:

1. Verkaufsstände Kategorie Selbsterzeuger (z.B. Kunsthandwerker)
Tagesentgelt je angefangenen qm: 1,50 EUR
2. Verkaufsstände Kategorie Kommerzielle Waren (z.B. Strumpfwaren, Schuhe):
Tagesentgelt je angefangenen qm: 2,00 EUR
3. Backwaren zum Verzehr vor Ort/Süßwaren zusätzlich:
Tagesentgelt je angefangenen qm: 1,80 EUR
4. Imbissstände ohne Alkoholausschank (z.B. Handbrot):
Tagesentgelt je angefangenen qm: 2,75 EUR
5. Imbissstände mit Alkoholausschank (z.B. Glühweinstand oder kombinierte Stände):
Tagesentgelt je angefangenen qm: 3,50 EUR
6. Fahrgeschäfte (z.B. Karussell, Kindereisenbahn)
100,00 € pauschal für die gesamte Laufzeit
7. Lagerflächen werden mit 50% der genannten Gebühr je qm und Tag berechnet.
8. Feste Anbauten (Unterstände) werden voll berechnet.
9. Mobile Unterstände werden nicht berechnet.

(3) Für die Anmietung von städtischen Weihnachtsmarkthütten werden folgende Entgelte erhoben:

Weihnachtshütte (4 m x 2 m) 580,00 EUR
Zzgl. Auf- und Abbau 100,00 EUR

(4) Die Stadt Weimar unterstützt die Teilhabe von Kunsthandwerkern und Jungunternehmern mit der „Weimarer Wechselhütte“. Für die Anmietung von Wechselhütte werden folgende Entgelte erhoben:

Weihnachtshütte (4 m x 2 m) 39,00 EUR/Tag
Zzgl. Nebenkostenpauschale 7,90 EUR/Tag

(5) Die Stadt Weimar unterstützt die Teilhabe von Vereinen mit der „Weimarer Vereinshütte“, welche täglich wechselnd genutzt wird. Für die Nutzung der Vereinshütte wird kein Entgelt erhoben. Lediglich eine Nebenkostenpauschale von 7,90 EUR/Tag wird berechnet. Die VVeihnachtsmarkthütte wird kostenfrei gestellt.

(6) Auslagen gemäß § 6:

1. Wasseranschluss und -verbrauchspauschale:

- a) Wasserabnahme (Kanister) 50,00 EUR
- b) Fester Schlauchanschluss 100,00 EUR

2. Stromanschluss:

- a) Schuko-Anschluss (230 V) 120,00 EUR
- b) 16A -Anschluss (400 V) 160,00 EUR
- c) 32A -Anschluss (400 V) 200,00 EUR
- d) 63A -Anschluss (400 V) 240,00 EUR
- e) 125A -Anschluss (400 V) 280,00 EUR

Die oben genannten Gebühren sind lediglich Anschlussgebühren. Der Verbrauch wird nach Zählerstand separat berechnet.

(7) Zur Bewerbung der Weimarer Weihnacht mit Printmedien und die Onlinebewerbung des Weihnachtsmarktes sowie der einzelnen Händler, Standorte und Veranstaltungen, inkl. der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung wird folgendes Entgelt erhoben:

Gema-, Kultur- und Werbekostenpauschale je Stand 200,00 EUR
Ordnungs- und Sicherheitspauschale je Stand 100,00 EUR

(8) Bei Kinderfahrgeschäften für Kinder bis zu 10 Jahren wird eine Kultur- und Werbekostenpauschale von 200,00 EUR, sowie eine Ordnungs- und Sicherheitspauschale von 100,00 EUR erhoben.

(9) Die vorgenannten Entgelte sind Netto -Beträge. Die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer auf diese Entgelte ist zusätzlich zu entrichten.